

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund der §§ 1, 4, sowie 8 ff. des - Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BAY BO) in der Fassung vom 04.08.1997 u. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.05.1978 folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gewerbepark Dorfen Südwest“ als Satzung

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- | |
|----|
| SO |
|----|

Sondergebiet (SO) für Baumarkt/ Gartencenter gem. § 11 BauNVO

Die Verkaufsflächen sind auf max. 5.000 m² beschränkt, davon sind max. 350 m² für Sortimente des Innenstadtbedarfs zulässig.

Die Verkaufsflächen für Waren des sonstigen Bedarfs beim Baumarkt-Sortiment dürfen eine Fläche von 4.250 m² und beim Gartenmarkt-Sortiment eine Fläche von 1.550 m² nicht überschreiten.
- | |
|----|
| WH |
|----|

Wandhöhe

OK= Verschnitt AK Wand mit Dachhaut
- 

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplanes
- 

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung
- 

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 

Baugrenze

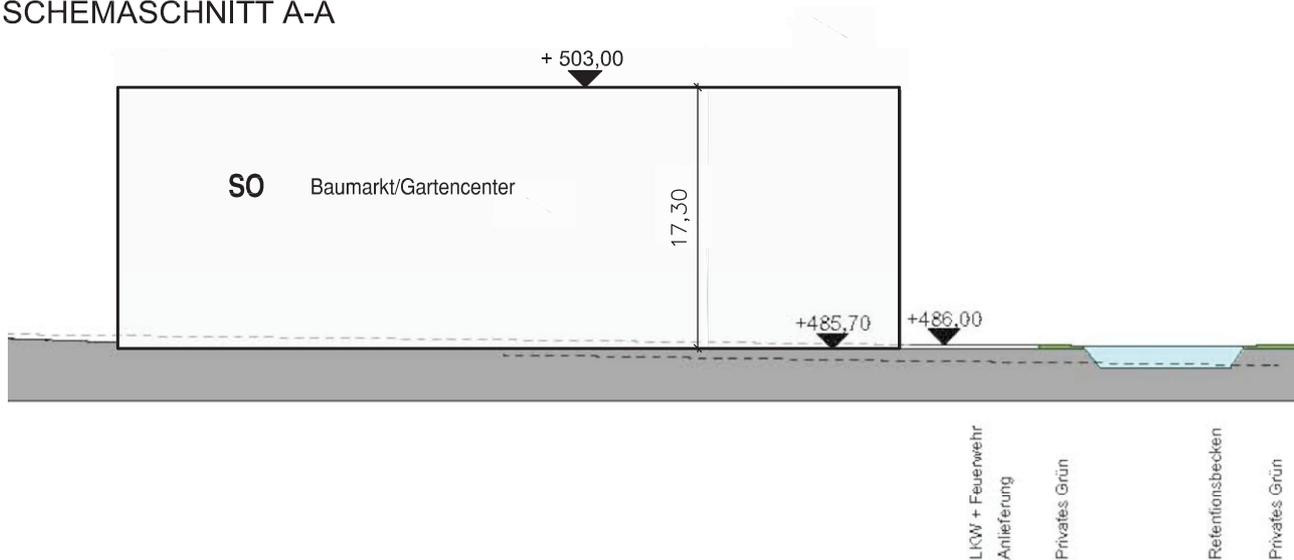
III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zu 1. Art der baulichen Nutzung

1.1.1a Sondergebiet (SO) für Baumarkt/ Gartencenter gem. § 11 BauNVO

zu 2.5 Die Wandhöhe für das Sondergebiet beträgt max. 503,00 m ü.NN (siehe Schemaschnitt)

SCHEMASCHNITT A-A



Die restlichen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 84 "Gewerbepark Dorfen Südwest" einschließlich der Änderungen bleiben bestehen.